

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Umsetzung des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 25.09.2025 - Drs. 19/8536, an die Staatskanzlei übersandt am 30.09.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 30.10.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das im Jahr 2022 verabschiedete Niedersächsische Kulturförderungsgesetz verpflichtet die Landesregierung u. a. zur Vorlage regelmäßiger Kulturförderberichte, zur Durchführung eines institutionalisierten Dialogs mit den Kulturschaffenden, zur Einsetzung einer Kulturkommission sowie zur Einführung von Honoraruntergrenzen. Aus der Unterrichtung der Landesregierung im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur am 21.08.2025¹ geht hervor, dass diese zentralen Verpflichtungen teilweise noch nicht umgesetzt wurden und bislang zu einigen Punkten lediglich Absichtserklärungen vorliegen:

- Zum Kulturförderbericht erklärte das MWK, es solle „zunächst ein zusammenfassender Bericht für die Jahre 2022 bis 2024 erstellt und schnellstmöglich vorgelegt werden, um dann ab dem Berichtsjahr 2025 in einen jährlichen Turnus zu wechseln“.²
- Zum Dialog mit Kulturschaffenden hieß es, eine institutionalisierte Form sei nicht zwingend erforderlich und sei von der Szene bislang nicht aktiv eingefordert worden.³
- Zur Kulturkommission wurde ausgeführt, Ziel sei eine konstituierende Sitzung „noch in diesem Jahr“, konkrete Besetzungen stünden aber noch nicht fest.⁴
- Hinsichtlich der Honoraruntergrenze betonte das MWK, eine Umsetzung sei nur bei „dauerhaft erheblichen zusätzlichen Mitteln“ möglich; Pilotprojekte würden abgelehnt, zunächst sollten Erfahrungen aus NRW abgewartet werden.⁵

Zum Kulturhaushalt wurde zwar auf „signifikante Erhöhungen“ in den letzten Jahren verwiesen, zugleich aber eingeräumt, dass viele Mittel durch Tarif- und Energiekostensteigerungen gebunden seien.⁶

¹ Niederschrift über die 46. - öffentliche - Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur am 21. August 2025, 19. WP, S. 6 f.

² Ebenda, S. 6 f.

³ Ebenda, S. 7.

⁴ Ebenda, S. 7.

⁵ Ebenda, S. 7.

⁶ Ebenda, S. 9 f.

1. Zu welchem konkreten Termin wird der angekündigte zusammenfassende Kulturförderbericht für die Jahre 2022 bis 2024 dem Landtag voraussichtlich vorgelegt, und wann ist mit der Vorlage des ersten jährlichen Kulturförderberichts nach § 27 NKultFöG für das Jahr 2025 zu rechnen?

Konkrete Termine stehen noch nicht fest.

2. In welcher konkreten Form (z. B. jährliche Konferenzen, feste Gremien, regionale Foren) wird die Landesregierung künftig den nach § 29 NKultFöG vorgesehenen Dialog mit den Kulturschaffenden gegebenenfalls institutionalisieren, und wann soll das erste dieser Formate stattfinden, oder plant die Landesregierung gegebenenfalls eine Gesetzesnovelle vorzulegen und die Vorschrift zu ändern bzw. zu streichen?

Der Dialog mit den Kulturschaffenden ist der Landesregierung wichtig. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Rahmen der o. g. Unterrichtung verwiesen. Eine Streichung der Regelung ist derzeit nicht vorgesehen.

3. An welchem Datum ist gegebenenfalls die konstituierende Sitzung der Kulturkommission nach § 32 NKultFöG vorgesehen, welche Personen sind aktuell für eine Mitgliedschaft benannt, und wann wird die endgültige Zusammensetzung veröffentlicht?

Ein konkretes Datum für die konstituierende Sitzung steht noch nicht abschließend fest. Derzeit läuft der Berufungsprozess. Sobald dieser abgeschlossen ist, können die Namen der Mitglieder veröffentlicht werden.

4. Welche konkreten Arbeitsschritte wurden gegebenenfalls seit Januar 2024 zur Einführung einer Honoraruntergrenze nach § 31 NKultFöG unternommen (bitte mit Datum und beteiligten Akteuren darstellen), und bis wann liegt voraussichtlich ein Entwurf der erforderlichen Richtlinie vor?

Zunächst wird hier auf die zahlreichen Abstimmungen der Länder im Rahmen der Sitzungen des Kulturausschusses der Länder und der Kulturministerkonferenz verwiesen. Zudem hat es verschiedene informelle und vorbereitende Gespräche gegeben, die sich in der Rückschau aber nicht vollständig mit Datum belegen lassen. Die in der Unterrichtung vorgetragene Positionierung war schließlich das Ergebnis einer Videokonferenz mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Arbeitsebene am 02.06.2025.

5. Um welchen Betrag (bitte jeweils in Euro und Prozent angeben) hat sich der Kulturhaushalt des Landes Niedersachsen in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 tatsächlich - d. h. nach Abzug von Tarifsteigerungen, Energiekostensteigerungen und Inflationsausgleich - real im Vergleich zum Vorjahr verändert?

Jahr	jährliche Kulturausgaben *	Differenz zu Vorjahr
2021	253.100.000	
2022	254.800.000	1.700.000
2023 **	332.500.000	77.700.000
2024	272.900.000	- 59.600.000
2025	285.700.000	12.800.000

* inkl. ggf. beschlossener Nachtragshaushalte im jeweiligen Haushaltsjahr

** inkl. Mittel zur Bewältigung der Ukraine-Krise aus 1. und 2. Nachtrag 2022/2023: 22 Mio. Mittel f. Energiekosten im Kulturbereich allgem. + 50 Mio. Euro Veranstaltungswirtschaft

Die Tabelle zeigt die landesseitig zur Verfügung gestellten Mittel für Kulturausgaben in den Jahren 2021 bis 2025 und die entsprechenden Veränderungen zum Vorjahr.

Die Entwicklung der Kulturausgaben des Landes lässt sich dabei nicht unmittelbar in einer bereinigten Form darstellen, die die tatsächliche Veränderung nach Abzug von Tarifsteigerungen, Inflationsausgleich oder steigenden Energiekosten widerspiegelt. Dies ist durch die Struktur der Kulturförderung bedingt:

Bei den als Landesbetrieb geführten Einrichtungen, insbesondere den Staatstheatern und Museen, werden Tarifsteigerungen jährlich nach einer landesweit einheitlichen Berechnung berücksichtigt. In der Fläche hingegen erfolgten die Mittelsteigerungen in den betrachteten Jahren ohne Automatismen für Tarif-, Sachkostensteigerungen oder Inflationsausgleiche. Die Mittel werden hier je nach Förderstruktur institutionell oder projektbezogen und unter Anpassung an die jeweiligen Bedarfe und Mittelverfügbarkeiten bereitgestellt. Hierdurch ist eine rückwirkende Bereinigung der nominalen Mittelentwicklung nicht möglich.

Der überwiegende Bereich der Kulturförderung ist dabei gekennzeichnet durch sogenannte freiwillige Leistungen, sodass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Ausgleich von Tarif- oder Kostensteigerungen besteht und Anpassungen ausschließlich nach politischer Entscheidung und Mittelverfügbarkeit erfolgen können.

Erfreulicherweise konnten in den vergangenen Jahren Mittelsteigerungen erreicht werden. Diese verteilen sich jedoch nicht gleichmäßig, und aufgrund der Vielzahl der Kultureinrichtungen und Mittelempfangenden lassen sich die tatsächlichen Auswirkungen nicht in der gewünschten Darstellungsform aussagekräftig und konkret zuordenbar erfassen.

Es kann festgestellt werden, dass die ausgewiesenen Steigerungen im Wesentlichen dazu dienen, entstandene Tarif- und Sachkostensteigerungen auszugleichen; dies gilt sowohl für die übrigen Kultureinrichtungen als auch für die Landesbetriebe.

Sonderzuweisungen, wie die Bereitstellung von 22,5 Millionen Euro für Energiekosten im Jahr 2023 über die Nachtragshaushalte, sind als einmalige Maßnahmen zu betrachten und werden in der Tabelle nicht separat ausgewiesen.

6. Ist es zutreffend, dass bislang keine Fördervereinbarungen mit Kommunen nach § 2 Satz 7 NKultFöG abgeschlossen wurden? Wenn ja, welche konkreten Haushaltsmittel müssten künftig für deren Umsetzung zusätzlich bereitgestellt werden?

Die Ausführungen in der Unterrichtung bezogen sich nur auf die aktuelle Lage und auf neue Vorhaben. Bereits bestehende Förderungen im Kommunalbereich waren damit nicht gemeint. Sollte etwa die politische Willensbildung zu der Zielsetzung führen, eine Fördervereinbarung mit den theatertragenden Kommunen abzuschließen, so müsste zunächst der Kreis der betroffenen Theater definiert und dann die Methode der Berechnung finanzieller Bedarfe verhandelt werden. Vor diesem Hintergrund lässt sich nicht pauschal beantworten, welche konkreten Haushaltsmittel zusätzlich bereitgestellt werden müssten.

Auch im Falle neuer Vorhaben richtet sich die Höhe der benötigten Haushaltsmittel nach dem jeweiligen Förderzweck, der sich in der Regel nach individuellen Erfordernissen richtet. Ein allgemeines Fördermittelbudget, dass gezielt für die Förderung kommunaler Kulturinfrastruktur eingesetzt werden kann, gibt es derzeit nicht.

7. Wird die Landesregierung gegebenenfalls Schritte unternehmen, um den bestehenden § 4 NKultFöG im Sinne einer klaren Demokratie- und Antisemitismus-Klausel zu konkretisieren, sodass eine wirksame Überprüfung in der Förderpraxis möglich wird? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?

Hier wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der o. g. Unterrichtung verwiesen. Darin werden verschiedene Möglichkeiten, wie mit diesem Thema umgangen werden kann, aufgezeigt und zugleich wird darauf verwiesen, dass die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen ist.